

# RS Vwgh 1991/3/19 90/04/0130

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.03.1991

## Index

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

GewO 1973 §1 Abs2 idF 1988/399;

GewO 1973 §1 Abs5 idF 1988/399;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/05/29 88/04/0352 4

## Stammrechtssatz

Beim Fehlen des Merkmals "Deckung für die aus der Verwirklichung des ideellen Vereinszweckes zwangsläufig erwachsenden Auslagen zu erzielen" kann nicht ohne weitere Prüfung vom Vorliegen einer Gewinnerzielungsabsicht und somit einer gewerblichen Tätigkeit eines Vereins iSd § 1 GewO 1973 ausgegangen werden. Ungeachtet dessen mangelt danach aber auch nicht jeder Tätigkeit, deren Erträge der Verminderung des Gesamtaufwandes eines Vereines dienen, schon etwa allein im Hinblick auf diese Eigenschaft die Gewerbsmäßigkeit (Hinweis E 25.3.1983, 82/04/0160).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990040130.X02

## Im RIS seit

19.03.1991

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)